Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus | Düsternbrooker Weg 94 | 24105 Kiel

Staatssekretärin

An den
Vorsitzenden
des Wirtschafts- und
Digitalisierungsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Claus Christian Claussen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4832

An den
Vorsitzenden
des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin des
Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das
Finanzministerium des
Landes Schleswig-Holstein
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 16.05.2025
gez. Staatssekretärin Dr. Silke Torp

16. Mai 2025

Aktenvorlagebegehren Northvolt; Begründung für Schwärzung personenbezogener Daten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landesregierung

Sehr geehrte Herren Vorsitzende,

wie von mir in der Sitzung am 10. April 2025 angekündigt, erläutere ich gerne auf Bitten der SPD schriftlich, warum die Landesregierung Schwärzungen der personenbezogenen

Dienstgebäude Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel (Barrierefreier Zugang) | Telefon 0431 988-4406 | Telefax 0431 988-4408 |
julia.carstens@wimi.landsh.de | www.schleswig-holstein.de/wirtschaftsministerium |
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Dokumente.

Daten in den für die Öffentlichkeit bestimmten Northvolt-Akten auch im Hinblick auf die Laufzeichen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgenommen hat und auch weiterhin vornehmen wird.

Dem Interesse des Parlaments an Aufklärung und Kontrolle der Regierung wurde bereits durch die vollständige Übergabe der gewünschten Akten nachgekommen. In den als „Verschlusssache vertraulich“ oder als „parlamentsvertraulich“ eingestuften Akten können die Abgeordneten alle Namen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihre behördlichen Kennnummern lesen. Nunmehr geht es um die Frage, ob die Laufzeichen auch in Umdrucken für jedermann ersichtlich zu veröffentlichen sind.

Dass die Landesregierung personenbezogene Daten schwärzt, liegt an dem auch in Artikel 29 Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung explizit erwähnten Datenschutz. Danach kann die Landesregierung die Vorlage von Akten ablehnen, wenn dem Bekanntwerden des Inhalts schutzwürdige Interessen Einzelner, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG, insbesondere in seiner Ausprägung als Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, ist zu beachten (vgl. Riedinger in: Becker/Brüning/Ewer/Schliesky, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 1. Aufl. 2021, Art. 29 Rn. 23).

Der Name einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters ist ein klassisches personenbezogenes Datum im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), da es sich um eine Information handelt, die sich direkt auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person bezieht. Daneben sind jedoch auch die Laufzeichen als personenbezogene Daten zu qualifizieren. Es genügt insoweit, wenn die Person durch die Daten bestimmbar ist, weil die Information in Verbindung mit anderen Informationen eine Unterscheidung bzw. Identifizierbarkeit ermöglicht (BeckOK DatenschutzR/Schild, 51. Ed. 1.2.2025, DSGVO Art. 4 Rn. 17). Dies gilt nicht nur für Referats- und Abteilungsleitungen, deren Namen und Zuordnung sich schon aus den öffentlich einsehbaren Organisationsplänen der Ressorts ergeben, sondern ebenfalls für die Laufzeichen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Auch diese können über die Geschäftsverteilungspläne eindeutig der jeweiligen Mitarbeiterin oder dem jeweiligen Mitarbeiter zugeordnet werden. Dass die Geschäftsverteilungspläne nur intern abrufbar sind, ist unerheblich. So heißt es in Erwägungsgrund 26 zur DSGVO: „Um festzustellen, ob eine natürliche Person identifizierbar ist, sollten alle Mittel berücksichtigt werden, die von dem Verantwortlichen oder einer anderen Person nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich genutzt werden, um die natürliche Person direkt oder indirekt zu identifizieren.“ Der Maßstab ist also nicht, ob ein externer Dritter bzw. die Öffentlichkeit den Namen ermitteln kann. Es kommt vielmehr darauf an, dass das jeweilige Ministerium als Verantwortlicher eine Identifizierung vornehmen kann, was zu bejahen ist. Ferner geht aus der Rechtsprechung des EuGH hervor, dass Informationen auch dann als personenbezogene Daten einzustufen sind, wenn sie im Kontext einer beruflichen Tätigkeit stehen (EuGH, Urteil vom 14.2.2019 – C-345/17, NJW 2019, 2451, 2453, Rn. 46).

Steht mithin fest, dass auch Laufzeichen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern personenbezogene Daten sind, gilt es die schutzwürdigen privaten Belange und das Veröffentlichungsinteresse des Parlaments gegeneinander abzuwägen, um festzustellen, ob ihre privaten Interessen einer Veröffentlichung im Rahmen eines Akteneinsichtsbegehrens entgegenstehen. Das ist immer eine Entscheidung im Einzelfall.

Diese Abwägung führt bei dem vorliegenden Akteneinsichtsbegehren zu Northvolt dazu, dass das private Interesse einzelner Mitarbeiter am Schutz ihrer personenbezogenen Daten vor einer Veröffentlichung im Internet höher zu bewerten ist als das Interesse des Finanzausschusses und Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses an einer entsprechend ungeschwärzten Veröffentlichung der Laufzeichen.

Würde es den Abgeordneten bereits darum gehen, über die Nennung des Laufzeichens konkret eine bestimmte Mitarbeiterin oder einen bestimmten Mitarbeiter in das Licht der Öffentlichkeit zu stellen, dann gebietet es schon die Fürsorgepflicht der Landesregierung gegenüber ihren Beschäftigten, ein solches zu unterbinden. Vorliegend geht es bei dem Vorwurf im Rahmen des Akteneinsichtsbegehrens um das Verhalten der Leitungen der Ministerien oder des Kabinetts, aber nicht von einzelnen Beschäftigten, die im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit gehandelt haben. Im Übrigen wird aus den geschwärzten Unterlagen ersichtlich, dass zum Beispiel die Arbeitsebene des MWVATT an die Hausspitze geschrieben hat. Bei einer Offenlegung bestünde die nicht unerhebliche Gefahr der persönlichen Belastung oder sogar der Beschädigung des Ansehens dieser Person.

Diese Abwägung gilt im Übrigen unabhängig von der Funktion der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters. Auch wenn im Einzelfall die Funktion der betroffenen Person im dienstlichen Kontext zu berücksichtigen ist und deshalb grundsätzlich von einer gestuften Schutzbedürftigkeit vom Sachbearbeiter bis zur Abteilungsleiterin auszugehen ist, wurden die Entscheidungen von den Hausleitungen der Ministerien und vom Kabinett getroffen. Die Kommunikation von und mit den Staatssekretären als politische Beamte und den Ministern wird im Hinblick auf deren personenbezogenen Daten ungeschwärzt veröffentlicht.

Es geht bei der Abwägung neben dem konkreten Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch um die Funktionsfähigkeit der Arbeit einer Landesregierung. Mitarbeiter, die wegen eines späteren Akteneinsichtsbegehrens der Gefahr ausgesetzt sind, in die Öffentlichkeit gezerrt zu werden – und zwar aufgrund des Internets auf ewig –, werden zukünftig tendenziell eine persönliche Positionierung scheuen. Die notwendige Beratung der Hausleitung würde verloren gehen.

Weil das Argument in der Sitzung vom 10. April 2025 bereits vorgetragen wurde, möchte ich ergänzend anmerken, dass die Abwägungsentscheidung auch nicht anders ausfällt, weil bei einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss Mitarbeiter persönlich aussagen müssten und dadurch ihr Name ebenfalls in die Öffentlichkeit gelangen könnte. Zum einen werden in einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss nur einzelne Mitarbeiter befragt und nicht pauschal die Namen bzw. Laufzeichen aller Mitarbeiter für

jedermann einsehbar veröffentlicht. Zum anderen ist dem entgegenzuhalten, dass auch parlamentarische Untersuchungsausschüsse an die Grundrechte und damit an das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gebunden sind (vgl. VerfGH NRW, Urteil vom 20.04.2021 – VerfGH 177/20, Rn. 158 f. - bei juris). Nach Auffassung des VerfGH NRW ist in der Regel für parlamentarische Untersuchungsausschüsse die Verständlichkeit der Akten wichtiger als die konkrete Kenntnis der jeweiligen Personendaten (VerfGH, a.a.O., Rn. 162). Zu berücksichtigen ist auch, dass etwa Zeugenaussagen in Anhörungen eines Untersuchungsausschusses zwar teilweise insofern öffentlich erfolgen, sofern nicht die Öffentlichkeit von der Teilnahme an den Sitzungen ausgeschlossen wird. Die Protokolle der Zeugenaussagen werden jedoch in der Regel nicht im Internet veröffentlicht.

Die Abgeordneten kennen alle Unterlagen und damit auch alle Namen der Mitarbeiter. In bestimmten Dokumenten sind neben ihren Namen auch ihre Laufzeichen mit angegeben. Entsprechend kennen die Abgeordneten die Funktion der Mitarbeiter oder können sie zumindest über den öffentlich einsehbaren Organisationsplan ableiten. Damit wissen die Abgeordneten, ob eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter ein Mitglied eines Referates ist oder die Funktion einer Referatsleitung oder Abteilungsleitung ausübt. Auch die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Referat oder einer bestimmten Abteilung ist bekannt.

Für die öffentliche Debatte ist mithin mit den abstrakten Begrifflichkeiten „die Arbeitsebene“, „das zuständige Referat“, ein „Beschäftigter aus dem zuständigen Referat“ oder beispielsweise die „Abteilung XY“ eine Zuordnung zu einer veröffentlichten Positionierung möglich, ohne dabei mithilfe des konkreten Laufzeichens eine bestimmte Person für die Öffentlichkeit zu identifizieren.

Die Landesregierung wird auch weiterhin ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schützen und deren personenbezogene Daten nicht preisgeben. Erbetene Dokumente werden weiterhin nur orange als Hinweis auf den Schutz der personenbezogenen Daten eingefärbt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Julia Carstens